



Tankkontrolle

1 Kontrollpflicht

Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind gemäss Art. 22 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Anlage regelmässig kontrolliert wird. Bei bewilligungspflichtigen Anlagen muss die Kontrolle mindestens alle zehn Jahre durchgeführt werden. Diese Kontrollen dienen dazu, Betriebschäden und Alterungserscheinungen festzustellen und fachgerecht zu beurteilen, so dass das Risiko für Gewässerverschmutzungen eingedämmt wird. Sie dürfen nur durch geprüfte Tankfachfirmen ausgeführt werden. Diese übermitteln die Kontrollresultate der zuständigen Behörde.

2 Kontrollumfang bei freistehenden Tankanlagen

Freistehende Tankanlagen (z. B. Kellertanks) sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Dabei werden der Tank und das Schutzbauwerk oder die Auffangwanne des Tanks sowie die Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand überprüft. Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang und Gefälle zum Tank hin und die Abfüllsicherung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei freistehenden Tanks ist eine Innenkontrolle freiwillig, aber aus Gründen der Werterhaltung empfehlenswert.

3 Kontrollumfang bei erdverlegten Tankanlagen

Erdverlegte doppelwandige Tanks mit Leckanzeigesystem sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Diese beinhaltet die Überprüfung des Domschachts sowie der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand. Der Fühler der Abfüllsicherung ist einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang zu prüfen. Eine Innenreinigung des Tanks ist bei doppelwandigen überwachten Anlagen freiwillig, aber aus Gründen der Werterhaltung empfehlenswert. Leckanzeigesysteme von doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen sind gemäss Art. 32a Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 alle zwei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen.

4 Mängelbehebung

Sollte die Kontrolle ergeben, dass eine Tankanlage Mängel aufweist, ist der Inhaber verpflichtet, diese umgehend durch eine Fachfirma beheben zu lassen. Tankanlagen dürfen nur befüllt werden, wenn die Kontrollpflicht erfüllt wurde und allfällige Mängel behoben wurden.

5 Bewilligungspflicht bei Änderungen

Wer eine Anlage in der Grundwasserschutzzone S und den Gewässerschutzbereichen A und Z ändert, benötigt dafür eine Bewilligung der zuständigen Behörde (z. B. bei Abdichtungen von Schutzbauwerken). Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind kleinere Änderungen bei Tankarmaturen und bei der Heizölversorgung bzw. Produkteleitungen, die durch Fachfirmen ausgeführt werden.

6 Unterhalt/ Tankfachfirma

Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Diese Arbeiten dürfen nur von Tankfachfirmen ausgeführt werden. Dies stellt sicher, dass die Inhaber als Auftraggeber eine Gegenleistung von hoher Qualität erhalten und dass nur Anlagen in Betrieb sind, die keine Gefahr für die Umwelt darstellen. Adressen von geprüften Tankfachfirmen finden Sie auf der Internetseite von CITEC Suisse, dem Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit (www.citec-suisse.ch > Fachbetriebe).

7 Zuständige Behörde



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe
Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.zh.ch/tankanlagen